

| | | |
|-------------------------------------|----------------------------|--|
| Geschäftszeichen IV/40-Wo | Datum 09.06.2015 | Vorlage-Nr. XVII-0564/2015/1 |
|-------------------------------------|----------------------------|--|

| Beratungsfolge | Sitzung | Sitzung am | Zuständigkeit |
|--------------------------------|------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Schule und Sport | öffentlich | 24.06.2015 | Kenntnisnahme |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 06.07.2015 | Kenntnisnahme |

Betreff

Antrag der Stadt Wolfenbüttel auf etwaige Übernahme der Schulträgerschaft für die IGS Wallstr. und die Henriette-Breymann-Gesamtschule
hier: ergänzende Informationen zur Finanzierung nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Beschlussvorschlag:

Die Erläuterungen zur Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den sonstigen Kosten der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen der Sekundarbereiche I und II nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) werden zur Kenntnis genommen.

| Aufwand/Auszahlung i. € | Produktkonto | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt | Haushaltsjahr/e |
|--------------------------|--|--|---|
| Mittel stehen | <input type="checkbox"/> zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro |
| Deckungsvorschlag | <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei | |

| Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele: | | |
|---|--|--|
| Oberziel 1 | Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 2 | Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 3 | Die CO ₂ Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 4 | Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 5 | Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 6 | Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen | <input type="checkbox"/> unterstützt <input checked="" type="checkbox"/> behindert |

Begründung:

5 Mit Vorlage-Nr. XVII-0564/2015 wurde dem Kreisausschuss am 27.04.2015 ein Beschlussvorschlag zum Antrag der Stadt Wolfenbüttel auf etwaige Übernahme der Schulträgerschaft für die IGS Wallstr. und die Henriette-Breymann-Gesamtschule unterbreitet. Vor einer endgültigen Beschlussfassung soll die Thematik zunächst noch im Ausschuss für Schule und Sport beraten werden.

10 Ergänzend zu den Ausführungen in Vorlage XVII-0564/2015 werden noch folgende Erläuterungen gegeben:

Beteiligung an den Kosten nach § 118 NSchG

15 Die Stadt Wolfenbüttel ist nach entsprechender Antragstellung aufgrund einer Verfügung des damaligen Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig mit Ausnahme der Förderschulen seit 01.01.1976 Schulträgerin für die allgemein bildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel. Seit dieser Zeit erstattet der Landkreis der Stadt teilweise die mit der Schulträgerschaft verbundenen
20 laufenden Kosten. Nach § 118 NSchG i.V.m. der einschlägigen Verordnung des Nds. Kultusministeriums ist der Landkreis derzeit verpflichtet, der Stadt mindestens 50 und höchstens 80 vom Hundert ihrer laufenden Kosten zu erstatten, die nicht unter § 117 NSchG (Kreisschulbaukasse) fallen.

25 Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören u.a.

- die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulanlagen;
- die Ausstattung der Schulen mit Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln, Büchereien, Mediotheken, Sprachlabors und sonstigen Hilfsmitteln für den Unterricht einschließlich
30 der Kosten für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen und die Unterhaltung;
- der Geschäftsbedarf der Schulen und die Versicherung der Schülerinnen und Schüler;
- Personalkosten (Mitarbeiter/innen an den Schulen insbesondere Sekretärinnen, Hausmeister und Reinigungspersonal sowie Verwaltungspersonal des Schulträgers);
- die notwendigen Geschäftsbedarfe der Eltern- und Schülervertretungen;
35 - Aufwendungen für schulische Ganztagsangebote.

Seit dem 01.01.2011 besteht eine Schulvereinbarung, mit der erstmalig vertragliche Regelungen für die mit der Wahrnehmung der Schulträgerschaft für die Sekundarbereiche I und II in Stadt und Landkreis Wolfenbüttel verbundenen Aufgaben vereinbart wurden. Die
40 Höhe der Kostenerstattung wurde verbindlich mit 78 vom Hundert festgelegt, eine gesonderte Zuweisung für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreisgebiet, das nicht gleichzeitig Gebiet der Stadt Wolfenbüttel ist, entfällt. Die Festlegung des Prozentsatzes erfolgte in Anlehnung an die durchschnittliche Beteiligung des Landkreises in den Jahren 2002 bis 2008
45 in Höhe von 77,71 vom Hundert.

Voraussetzung für die Übertragung der Schulträgerschaft

50 Bezüglich der Schulträgerschaft wurde in der Vereinbarung festgelegt, dass der Landkreis im gesamten Kreisgebiet Träger der Berufsbildenden Schulen, der Förderschulen und der Integrierten Gesamtschulen ist. Er ist darüber hinaus Träger aller Schulen der Sekundarbereiche I und II außerhalb der Stadt Wolfenbüttel.

55 Eine Übertragung der Schulträgerschaft auf die Stadt Wolfenbüttel wäre nur zulässig für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel und wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots vereinbar ist. Für die Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreisgebiet müsste der Schulbezirk rechtsverbindlich in einer Satzung festgelegt werden. Die Überlegungen zur Schulentwicklungsplanung sind zz. noch nicht abgeschlossen. Insbesondere ist noch keine Entscheidung getroffen worden, ob evtl. im Landkreisgebiet eine

60 weitere Gesamtschule mit einem entsprechenden Schulbezirk errichtet werden soll. In dieser Phase sollte der Landkreis seine Steuerungsmöglichkeiten nicht aus der Hand geben. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken, dass eine Übertragung der Schulträgerschaft für beide Gesamtschulen auf die Stadt Wolfenbüttel zur Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes beiträgt.

65 Zu den in der Vorlage-Nr. XVII-0564/2015 gemachten Äußerungen ist ergänzend festzustellen, dass neben dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 104 NSchG auch eine Änderung der Schulvereinbarung nach § 118 NSchG abgelehnt werden sollte.

70

Christiana Steinbrügge

75